Hygiene-KONZEPT des Tischtennis Schönbuch e.V.

zur Durchführung des Trainings- und Sportbetriebs ab 1.09.2021

A: ALLGEMEINES

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs in Holzgerlingen und Weil im Schönbuch ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der Corona-Verordnung vom 16.08.2021, in Verbindung mit der Corona-Verordnung Sport vom 22.08.2021. Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Spitzenfachverbände in den Sportarten und Angeboten auf, die beim Verein Tischtennis Schönbuch e.V. angeboten werden. Das Konzept ist einerseits so aufgebaut, dass für die einzelnen Sportstätten, die für den Freiluftbetrieb geeignet sind, entsprechende Hygiene-, Abstands-, Nutzungs- und Kontrollregelungen beschrieben werden.

Diese Konzeption und die damit verbundene Erlaubnis, die Sportstätte nutzen zu können, wurde der Stadt Holzgerlingen und der Gemeinde Weil im Schönbuch am 11.10.2021 zur Kenntnis vorgelegt und genehmigt.

B: ORGANISATIONS- UND KOMMUNIKATIONSKONZEPT (OPTIONAL)

Raumkonzept

Spielort Holzgerlingen (Realschulsporthalle):

Eingang über Sporthalle / Ausgang über Stiefelgang

Spielort Weil im Schönbuch (Gemeindehalle):

Eingang über Eingang Hallenbad / Ausgang über Weiler Sportzentrum

Was findet in der Sportstätte sportlich statt?

1. Tischtennis-Training
2. Tischtennis-Wettkämpfe

Trainingszeiten-Planung

- Holzgerlingen (Realschulsporthalle):
  1. Dienstag zwischen 18:00 und 22:00 Uhr
  2. Freitag zwischen 18:00 und 22:00 Uhr
  3. am Wochenende zwischen 13:00 und 22:00 Uhr
- Weil im Schönbuch (Gemeindehalle):
  4. Mittwoch zwischen 18:00 und 22:00 Uhr
  5. am Wochenende zwischen 13:00 und 22:00 Uhr

Hygiene-KONZEPT des Tischtennis Schönbuch e.V.

zur Durchführung des Trainings- und Sportbetriebs ab 1.09.2021

C: HYGIENEKONZEPT (VERPFLICHTEND)

Vorwort

Dieses Konzept beinhaltet die von der Corona-Landesverordnung Baden-Württemberg (gültig ab 16. August 2021) sowie von der Corona-Landesverordnung Sport (gültig ab 22. August 2021) vorgeschriebenen Hygiene-Vorgaben.

Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl des Trainings und der Wettkämpfe beinhaltet die neue Landesverordnung nicht mehr. Jedoch sind die folgenden Bedingungen einzuhalten. Diese geltenden Hygienevorgaben sind in Form einer verständlichen Information rechtzeitig an die Teilnehmer weiterzugeben.

Allgemeine Regelungen (AHA-Regeln +)

- Die Einhaltung eines **Mindestabstandes von 1,50 Metern** zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen (§ 2 CoronaVO). Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist auf das notwendige zeitliche Maß zu beschränken.
- **Maskenpflicht:** Medizinische Masken sind innerhalb des Versammlungsraums zu tragen. Sie dürfen nur beim Sporttreiben abgenommen werden (§ 3 CoronaVO).
- regelmäßige und ausreichende **Belüftung** der Sporthalle und der sonstigen Innenräume in jeder Pause
- regelmäßige **Reinigung** von Tisch-Oberflächen und Gegenständen gemeinsamer Nutzung
- Bereitstellung von **Handwaschmittel bzw. Handdesinfektion** im Eingangsbereich

Erweiterte Regelungen

Testpflicht („3 G"):

Immunisierte Personen im Sinne von § 4, Absatz 2 CoronaVO sind:
- gegen COVID-19 geimpft (mind. 14 Tage nach der Zweitimpfung) oder
- von COVID-19 genesen (positive PCR-Testung liegt mehr als 28 Tage und weniger als 6 Monate zurück)

Beide Personengruppen müssen einen auf sie ausgestellten **Nachweis** vorlegen.

Nicht-immunisierte Personen erhalten mit einer der folgenden Testungen den Zutritt zu den geschlossenen Räumlichkeiten:
- PCR-Test (maximal 48 Stunden zurückliegend) oder
- Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden zurückliegend)

Diese Personengruppe muss einen auf sie ausgestellten **Test-Nachweis** vorlegen.
Der Veranstalter ist zur Überprüfung dieser Nachweise verpflichtet (§ 6 CoronaVO).
Ausnahmen für die Vorlage eines Testnachweises gelten für Schüler.

Eltern?

Dokumentationspflicht

Die **Daten der Sportler bzw. Zuschauer sind zu erheben** und 30 Tage aufzubewahren (gemäß § 7 CoronaVO): Vor-/Nachname, Anschrift, Datum, Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer (Verzicht, wenn Kontaktdaten bekannt). Erleichtert wird diese Dokumentationspflicht bei Mitgliedern, deren Daten einmal erhoben werden und dann dem Verein bekannt sind. Die Daten werden ausschließlich im Falle einer Corona-Erkrankung zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde verwendet.

Hygiene-KONZEPT des Tischtennis Schönbuch e.V.

zur Durchführung des Trainings- und Sportbetriebs ab 1.09.2021

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Personen, die einer Quarantäne-Pflicht unterliegen oder typische Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus aufweisen, dürfen den Versammlungsraum nicht betreten. Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen.

Laufwege

Zum Betreten und Verlassen des Sportgeländes müssen die markierten Ein- und Ausgänge benutzt werden (vgl. Raumkonzept). Ein- und Ausgänge sind durch Pfeile und Schilder gekennzeichnet. Bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren. Gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings auf dem Sportgelände sind untersagt.

Verantwortliche Person

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Trainer/innen und Teilnehmer/innen verantwortlich. Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzepts ist der Hygiene-Beauftragte Jasmin Schmid zuständig. Insbesondere die Prüfung und Dokumentation der Test-Nachweise ist sorgfältig durchzuführen.

15.09.2021

Thomas Ost, Vorsitzender des Vorstandes